



Gemeinde Eben am Achensee

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eben am Achensee vom 13.12.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer, geändert mit GR-Beschluss vom 08.02.2018

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, wird verordnet:

§ 1 Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 **€ 700,-** je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei solcher Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, **€ 1400,-** je Automat;
- b. Wettterminals **€ 25,-** pro Apparat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Eben am Achensee vom 19.09.2002 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Ing. Josef Hausberger
(Bürgermeister)